

Update Commercial 2024

Vorwort

Das Commercial Team von Noerr freut sich, Ihnen das Update Commercial 2024 präsentieren zu können.

Wir blicken auf interessante Entwicklungen in zahlreichen Feldern des Vertriebsrechts wie etwa im Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchiserecht, im Online-Vertrieb, in der Logistik und im Factoring. Darüber hinaus beleuchten wir aber auch den Status wichtiger Grundlagen der vertriebsrechtlichen Praxis wie Vorgaben an die allgemeine Vertragsgestaltung, das Verbraucherrecht und kartellrechtliche Grenzen der vertriebsrechtlichen Gestaltung unter dem neuen europäischen Regelwerk.

Angesichts der neuesten Entwicklungen in Recht und Praxis und insbesondere aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung stellen viele Unternehmen nach unserer Wahrnehmung derzeit ihre Vertriebssysteme und -verträge auf den Prüfstand. Dieses Update soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten, aktuellen Entwicklungen in Rechtsprechung und Praxis geben.

Wir freuen uns auf Ihre Kommentare und Anregungen.

Ihr Noerr Team

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-------|
| Vorwort | 2 |
| Inhaltsverzeichnis | 3 |
| 1. Aktuelle Rechtsprechung und ihre Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung | 4-5 |
| 2. Vertriebskartellrecht | 8-11 |
| 3. Verbraucherschutz und E-Commerce | 12-15 |
| 4. Franchiserecht | 16-19 |
| 5. Vertragshändlerverträge | 20-21 |
| 6. Handelsvertreterverträge | 22-23 |
| 7. Logistik | 24-29 |
| 8. Factoring | 30-31 |
| Team | 32-33 |

1. Aktuelle Rechtsprechung und ihre Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung

Diese Übersicht umfasst die Rechtsprechung seit Mitte 2022 und bietet einen Ausblick auf relevante Gesetzesänderungen, die sowohl für nationale als auch internationale Verträge von praktischer Bedeutung sind.

Insolvenzabhängige Lösungsklauseln

Der BGH (Urteil vom 27.10.2022 – IX ZR 213/21) hat seine Rechtsprechung zu insolvenzabhängigen Lösungsklauseln klargestellt. Insolvenzabhängige Lösungsklauseln sind Klauseln, die es einer Vertragspartei ermöglichen, sich ausschließlich wegen der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der anderen Vertragspartei von einem Vertrag zu lösen. Hintergrund des Streits um die Wirksamkeit solcher Klauseln ist das Spannungsfeld zwischen der Vertragsfreiheit einerseits und dem Schutz der Insolvenzmasse, der §§ 103 ff. InsO und insbesondere des Wahlrechts des Insolvenzverwalters zur Fortführung von Verträgen andererseits.

Der Entscheidung des BGH lag ein Fall zugrunde, in dem ein Beförderungsvertrag nach Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters unter Berufung auf eine insolvenzabhängige Kündigungsklausel fristlos gekündigt wurde. Die Vorinstanz hatte angenommen, dass die insolvenzabhängige Kündigungsklausel unwirksam sei, da die Klausel keiner gesetzlich vorgesehenen Lösungsmöglichkeit entspreche. Dem hat sich der BGH in seiner Entscheidung nicht angeschlossen, sondern hat klargestellt, dass solche Lösungsklauseln wirksam sein können, die eine insolvenzrechtlich gerechtfertigte Zielsetzung verfolgen.

Der BGH schafft mit seiner Entscheidung Leitplanken: Unwirksam sind danach Lösungsklauseln, die eine Vertragsauflösung aufgrund der Insolvenz als solcher ermöglichen und von den gesetzlichen Lösungsmöglichkeiten abweichen, ohne dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berechtigte Gründe für diese Abweichungen bestanden. Demnach hält der BGH insolvenzabhängige Lösungsklauseln zugunsten des Gläubigers für Zahlungsansprüche regelmäßig für unwirksam, da der Zahlungsempfänger sich ausreichend durch gesetzliche Zurückbehaltungsrechte schützen kann.

Umgekehrt bietet sich damit Gestaltungspotenzial für wirksame Lösungsklauseln zugunsten von Sach- oder Dienstleistungsempfängern. Da der BGH keine pauschale Aussage trifft, wird es hierbei auf den Einzelfall ankommen, insbesondere ob mit dem vereinbarten Kündigungsrecht eine insolvenzrechtlich gerechtfertigte Zielsetzung verfolgt wird oder unter Berücksichtigung der mit der Insolvenz einhergehenden Risiken ohnehin ein wichtiger Grund im Sinne des gesetzlichen Kündigungsrechts (z.B. § 314 BGB oder § 89a HGB) vorliegt. Daher kann es sich ggf. empfehlen, den Hintergrund für die Aufnahme der insolvenzabhängigen Lösungsklausel bereits im Vertragstext abzubilden und die Klausel differenziert auszugestalten.

Einbeziehung einer Gerichtsstandsklausel mittels Hyperlink

Der EuGH (Urteil vom 24.11.2022 – C-358/21) befasste sich mit der Frage, ob eine Gerichtsstandsklausel wirksam vereinbart ist, welche in allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthalten ist, wenn auf sie nur durch einen im schriftlichen Vertrag eingefügten Hyperlink verwiesen wird. Hauptfrage des Verfahrens war, ob eine solche Klausel, die online abgerufen werden kann, als der Schriftform gleichgestellte dauerhafte Aufzeichnung angesehen werden kann. Die Wahrung dieses Formerfordernisses ist notwendig, um die internationale Zuständigkeit eines Gerichts nach der Brüssel-Ia-Verordnung (bzw. der Parallelregelung im Lugano-Übereinkommen) wirksam vereinbaren zu können.



Der EuGH schreibt mit der Entscheidung seine technikfreundliche Rechtsprechungslinie fort. Für den Online-Vertragsschluss hat er bereits 2015 entschieden, dass es ausreicht, wenn die AGB durch einen Hyperlink abrufbar sind und die Geltung der AGB durch das Anklicken eines dafür vorgesehen Feldes akzeptiert wird. In der aktuellen Entscheidung erweitert der EuGH die Möglichkeit zur Nutzung eines Hyperlinks auch auf schriftlich unterzeichnete Verträge.

Die Nutzung von Hyperlinks zur Einbindung von AGB bietet sowohl Möglichkeiten als auch neue Herausforderungen. So muss der Verwender der AGB die Verfügbarkeit und die bereitgestellte Version dokumentieren. Für den Vertragspartner bedeutet dies ein erhöhtes Maß an Sorgfalt, indem er verlinkte Dokumente beachten und prüfen muss.

Nachträglicher Ausschluss der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG)

Das OLG München (Hinweisbeschluss vom 12.12.2022 – 7 U 4810/21) hat in einem Hinweisbeschluss festgestellt, dass die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) nicht nur bei Vertragsschluss, sondern auch nachträglich ausdrücklich oder stillschweigend ausgeschlossen werden kann, sofern ein übereinstimmender Parteiwille hinreichend deutlich ist. Hintergrund des Beschlusses war ein Streit zwischen einer Händlerin aus den Niederlanden und einem Händler mit Sitz in Deutschland über die Wirksamkeit eines Rücktritts von einem Kaufvertrag über Elektrofahrzeuge. Mangels abweichender vertraglicher Abrede wären grundsätzlich die Regelungen des CISG in diesem grenzüberschreitenden Fall anwendbar gewesen. Das OLG München erkannte einen konkludenten Ausschluss des CISG darin, dass die Parteien im Gerichtsverfahren ausschließlich auf der Grundlage des BGB argumentierten.

Das Verfahren zeigt, dass bei Fehlen einer vertraglichen Regelung die Gerichte bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung das CISG als ausgeschlossen unterstellen können. Die Parteien sind daher wohl beraten, entweder bereits bei Vertragsschluss oder spätestens im Falle eines Gerichtsverfahrens über die Chancen und Risiken des CISG nachzudenken.

Verschuldensunabhängige Verkäuferhaftung im B2B-Bereich

Der BGH (Urteil vom 21.6.2023 – VIII ZR 105/22) hat erst jüngst eine Entscheidung zum verschuldensunabhängigen Aufwendungsersatzanspruch des Käufers im Rahmen der Nacherfüllung gefällt. Bei dem Streit ging es um die Erstattung von Aufwendungen für die Vorfertigung und Verbindung von mangelhaften Edelstahlrohren. Gegenstand war damit nicht der Einbau der mangelhaften Sache an sich. Der BGH sprach dem Käufer den begehrten Aufwendungsersatz zu und stellte dabei heraus, dass der Aufwendungsersatz käuferfreundlich auszulegen sei und bereits dann besteht, wenn ein Sachmangel der Kaufsache sich im Rahmen des Vorfertigungsprozesses zeigt und es deshalb nicht mehr zum Abschluss des Einbauvorgangs kommt. Sofern die Kaufsache nicht untrennbar mit einer anderen Sache verbunden wird, steht dem An-

spruch auch nicht entgegen, dass durch den Einbauvorgang eine neue Sache hergestellt wird. Eine Differenzierung zwischen B2B- und B2C-Geschäften nimmt der BGH entsprechend dem ausdrücklichen gesetzgeberischen Willen nicht vor.

Das weite Verständnis vom „Einbau“ einer Sache birgt für den Verkäufer, der mit Materialien handelt, aus denen mit großem Aufwand neue Produkte hergestellt werden, ein hohes Risiko, sich einer verschuldensunabhängigen Haftung auszusetzen. In der Vertragspraxis ist daher sorgfältig zu prüfen, inwiefern vertraglich Ansprüche auf Aufwendungsersatz eingeschränkt werden können und wie innerhalb von (internationalen) Lieferketten Rückgriffs- und Freistellungsmöglichkeiten gesichert werden können.

Ausblick

Auf europäischer und nationaler Ebene gibt es mehrere gesetzgeberische Initiativen, die Einfluss auf die Vertragsgestaltung und auch auf die Streitbeilegung haben werden.

Die Bundesregierung plant, den Justizstandort Deutschland durch die **Einführung von Commercial Courts zu stärken** ([Entwurf über ein Justizstandort-Stärkungsgesetz, BT-Drucks. 20/8649](#)). Die Commercial Courts sollen Wirtschaftszivilsachen ab einem Streitwert von einer Million Euro erstinstanzlich verhandeln können, wenn die Parteien dies vereinbart haben. Die Verhandlungen können auf Englisch oder Deutsch stattfinden. Dieses Vorhaben zielt darauf ab, ein schnelles, effizientes und attraktives Gerichtsverfahren zu schaffen, um den Justiz- und Wirtschaftsstandort Deutschland sowie die Rechtsfortbildung im Zivilrecht zu stärken. Vorteile sollen weiter der Einsatz spezialisierter Richter, geringere Prozesskosten im Vergleich zum herkömmlichen Zivilverfahren durch die Möglichkeit des Überspringens der ersten Instanz sowie der umfassende Schutz von Geschäftsgeheimnissen sein.

Daneben sieht ein Gesetzesentwurf des Bundesjustizministeriums vor, die Möglichkeit von **Videoverhandlungen** in der Zivilgerichtsbarkeit flexibler und zugänglicher zu gestalten. Ein Gericht soll künftig eine digitale Verhandlung nicht nur gestatten, sondern von Amts wegen anordnen können (z. B. um das Verfahren zu beschleunigen). Zusätzlich sollen die Anforderungen an die Begründung einer Ablehnung eines Antrags auf Videoverhandlung erhöht werden. Nach der Zustimmung des Bundestags hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss angerufen, sodass noch unklar ist, ob und ggfs. wann das Gesetz in Kraft tritt (Entwurf über ein Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten, BT-Drucks. 20/8095).

Auf europäischer Ebene plant die Europäische Kommission, den **Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr** zu bekämpfen. Sie hat einen Vorschlag für eine neue Zahlungsverzugsverordnung veröffentlicht, die Unternehmen vor den negativen Auswirkungen von Zahlungsverzögerungen schützen soll (Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des [Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, COM \(2023\) 533 final, 2023/0323 \(COD\)](#)). Kernpunkte des aktuellen Entwurfs sind die Begrenzung der Zahlungsfrist sowie die Dauer von Abnahme- und Überprüfungsfristen auf höchstens 30 Tage und eine automatische Fälligkeit von Verzugszinsen.

2. Vertriebskartellrecht

Vertriebsverträge zwischen Lieferanten und Abnehmern, aber auch einseitige Verhaltensweisen im Rahmen des Vertriebes, wie die Vorgabe von Konditionen, unterliegen auch kartellrechtlichen Grenzen. Wir sprechen insoweit zusammenfassend von vertriebskartellrechtlichen Fragestellungen, die stets mitzudenken sind, wenn Vertriebssysteme aufgesetzt oder überarbeitet werden.

Hierbei spielt die im Mai 2022 aktualisierte Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen („Vertikal-GVO“) nebst zugehörigen Leitlinien der Europäischen Kommission eine bedeutende Rolle (weiterführend bereits: [Competition Outlook 2023](#)). Unter bestimmten Voraussetzungen werden vertikale Vereinbarungen zwischen Unternehmen auf verschiedenen Stufen der Produktions- oder Vertriebskette durch die Vertikal-GVO generell vom Kartellverbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV freigestellt (Safe Harbour).

Eine Freistellung durch die Vertikal-GVO erfolgt nicht, wenn die Vertriebsvereinbarung sog. Kernbeschränkungen enthält. Dies sind insbesondere Vereinbarungen, die eine Preisbindung der zweiten Hand, Kunden- oder Gebietsbeschränkungen und – seit Mai 2022 explizit hervorgehoben – eine Beschränkung der effektiven Nutzung des Internets bezwecken.

In diesem Zusammenhang ist die „Super Bock Entscheidung“ des Europäischen Gerichtshofs („EuGH“) (EuGH, Urt. v. 29.6.2023 – C-211/22 – Super Bock Bebidas) hervorzuheben. In dem Verfahren ging es um die Frage, ob die Festsetzung eines Mindestpreises durch einen Lieferanten für den Weiterverkauf durch seine Abnehmer stets als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung anzusehen ist. Eine solche Preisvorgabe gilt jedenfalls als Kernbeschränkung im Sinne der Vertikal-GVO, sodass eine solche Vereinbarung vom Safe Harbour der Gruppenfreistellung ausgenommen ist. Der EuGH hat nun klargestellt, dass die Kategorie der „Kernbeschränkung“ nicht ohne Weiteres mit der Kategorie der „bezweckten“ Wettbewerbsbeschränkung nach Art. 101 Abs. 1 AEUV gleichgesetzt werden kann. Der EuGH betont in diesem Zusammenhang den Grundsatz, dass, wenn schon nicht eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV vorläge, es auf eine Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV nicht ankomme. In der Konsequenz erhöht sich der Begründungsaufwand für die Behörden, die so den konkreten Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV detaillierter prüfen müssen. Allerdings ist mit der Entscheidung keinesfalls eine Art Freifahrtschein für vertikale Preisbindungen verbunden.

Mit der Vertikal-GVO sind im Übrigen vor allem die Neuerungen in den Bereichen Online-Vertrieb, Online-Handelsplattformen und Hybrid-Plattformen verbunden. Auch wurden konkrete Vorgaben aufgenommen, wann ein Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen zwischen dem in einem Wettbewerbsverhältnis stehenden Lieferanten und seinen Abnehmern im „zweigleisigen Vertrieb“ freigestellt ist und wann nicht (sog. vertikaler Informationsaustausch). Dies ist stets zu prüfen, wenn ein Lieferant Produkte oder Dienstleistungen sowohl direkt, z. B. über eigene Niederlassungen oder online, als auch indirekt über selbstständige Abnehmer, wie z. B. Händler, vertreibt oder zu vertreiben gedenkt.

Im weiteren Rahmen von Vertriebssystemen, etwa bei der Herstellung der eigenen Vertragsprodukte, besteht ferner oft ein Interesse für Kooperationen mit anderen Unternehmen. Dies können auch Wettbewerber sein mit der Folge, dass das Kartellrecht ein wichtiger Prüfungsbaustein ist. Hervorzuheben ist daher, dass seit dem 1. Juli 2023 die neuen Gruppenfreistellungsverordnungen der Europäischen Kommission für Spezialisierungsvereinbarungen („Spezialisierungs-GVO“) und für Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung („FuE-GVO“) in Kraft getreten sind. Sie gelten bis zum 30. Juni 2035. Die Regelungen bilden einen Safe Harbour für bestimmte Vereinbarungen zwischen Unternehmen über eine spezialisierte oder gemeinsame Produktion und die gemeinsame Forschung und Entwicklung, inklusive der Nutzung der Ergebnisse.

Vereinbarungen und jedwede Kontakte mit (zukünftigen) Wettbewerbern sind vor allem mit Blick auf den kartellrechtlich relevanten Informationsaustausch engen Grenzen unterworfen. Daher gilt ein weiteres Augenmerk den von der Europäischen Kommission ebenfalls im Sommer 2023 veröffentlichten neuen Leitlinien zu Vereinbarungen über die horizontale Zusammenarbeit („Horizontal-Leitlinien“), die unter Berücksichtigung jüngerer Rechtsprechung umfassende Klarstellungen enthalten. Diese umfassen ein neu strukturiertes und erweitertes Kapitel zum Informationsaustausch, das nunmehr das Konzept der sensiblen Geschäftsinformationen vertieft erläutert und Maßnahmen beschreibt, um einen Kartellrechtsverstoß zu vermeiden.

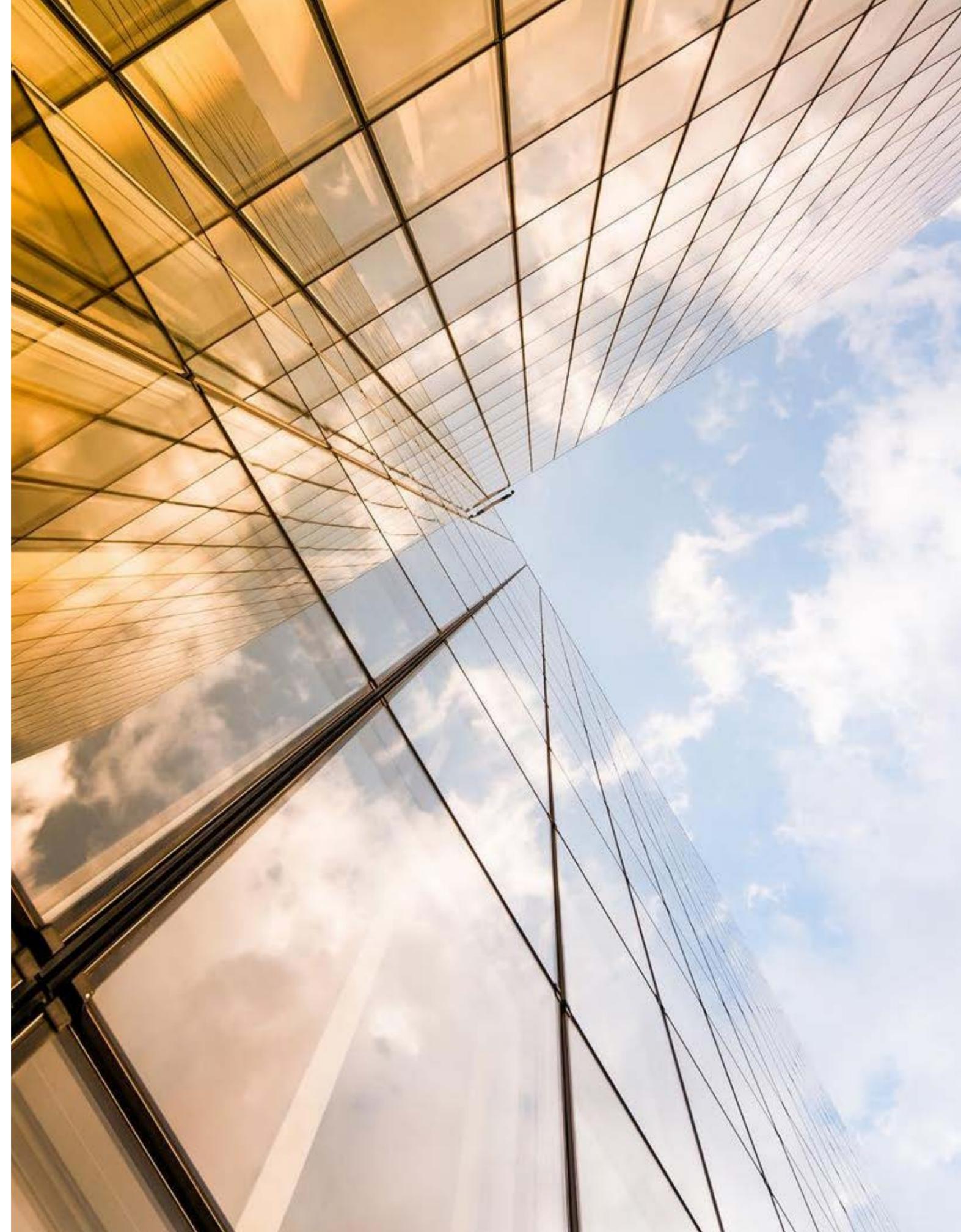
Vollständig neu sind ferner Ausführungen zu sog. Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die Spielraum für Kooperationen schaffen können, um Nachhaltigkeitsziele zu verfolgen.

Weiter ist hervorzuheben, dass der EuGH im letzten Jahr seine Praxis zur Feststellung kartellrechtlich unzulässiger Exklusivitätsbindungen durch marktbeherrschende Unternehmen präzisiert hat (EuGH, Urt. v. 19.1.2023 – C-680/20 – Unilever). Durch die Entscheidung erhöht sich der Aufwand für die jeweilige Wettbewerbsbehörde, den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch Ausschließlichkeitsklauseln zu begründen, wenn sich das betroffene Unternehmen entsprechend verteidigen kann. Für die Praxis bedeutet dies, dass auch von marktbeherrschenden Unternehmen auferlegte Ausschließlichkeitsklauseln in Vertriebsverträgen nicht per se missbräuchlich und damit unzulässig sein müssen – auch wenn diese selbstverständlich weiter risikobehaftet sind.

Dabei kann es darauf ankommen, ob die Ausschließlichkeitsklausel für ebenso leistungsfähige Wettbewerber Verdrängungswirkung entfaltet (sog. „as efficient competitor test“ – AEC-Test). Zuvor hatte der EuGH bereits für Ausschließlichkeitsrabatte die Anforderungen an die Wettbewerbsbehörden in vergleichbarer Weise erhöht.

Insbesondere für die Hersteller von Kraftfahrzeugen interessant ist ferner, dass auch die Geltungsdauer der Gruppenfreistellungsverordnung betreffend [vertikale Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor](#) bis zum 31. Mai 2028 in ihrer bisherigen Fassung [verlängert](#) wurde. Damit bleibt es hinsichtlich Vertriebsvereinbarungen im sog. „Aftersales-Bereich“ im Wesentlichen bei der alten Rechtslage. Änderungen gab es in den ergänzenden Leitlinien für den Kfz-Bereich („Kfz-Leitlinien“).

Die Europäische Kommission hat hier u.a. Ergänzungen zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen („RMI“) aufgenommen, die etwa beim Vertrieb bzw. der Vermarktung solcher RMI und anderer Fahrzeugdaten durch Fahrzeughersteller zu beachten sind. So etwa die Warnung, dass das einseitige Vorenthalten fahrzeuggenerierter Daten den Missbrauchstatbestand nach Art. 102 AEUV erfüllen kann. Dies steht in einem mit Rechtsunsicherheiten belegten Regelungskontext, denn sog. unabhängige Wirtschaftsakteure haben gegen Fahrzeughersteller auch aufgrund der Typgenehmigungsverordnung (EU) 2018/858 Zugang zu RMI, zur On-Board-Diagnose (OBD) und weiteren Informationen und Leistungen, mit denen sich der EuGH sowohl 2022 als auch 2023 wiederholt befasst hat. In diesen Verfahren konnten wir bereits für unsere Mandanten sicherstellen, dass diese mit RMI weiterhin Gewinn erwirtschaften dürfen (EuGH, Urt. v. 27.10.2022 – C-390/21) und nicht verpflichtet sind, eine automatisierte Datenbankschnittstelle zu RMI anzubieten (EuGH, Urt. v. 9.11.2023 – C-319/22).



3. Verbraucherschutz und E-Commerce

Entgegen allen Beteuerungen auf nationaler und europäischer Ebene, Bürokratie abbauen zu wollen: Das digitale Verbraucherschutzrecht wird immer komplexer. Zwingende Verbraucherrechte, umfangreiche Informations- und Transparenzpflichten sowie detaillierte Vorgaben für allgemeine Geschäftsbedingungen stellen Unternehmen vor zunehmende Herausforderungen. Die rechtskonforme Gestaltung digitaler Geschäftsmodelle erfordert Expertise, Sorgfalt und kontinuierliche Updates. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Anforderungen drohen nicht nur Rechtsverlust und Maßnahmen des kollektiven Rechtsschutzes (z. B. Verbandsklagen), sondern mitunter [empfindliche Sanktionen](#).

Neue Entwicklungen zum Widerrufsrecht

Umso wichtiger ist es, im Dickicht des nationalen und europäischen Verbraucherschutzrechts den Überblick zu behalten und die aktuelle Rechtsprechung zu allen relevanten Einzelfragen genau zu verfolgen. Eines der wichtigsten Themen ist und bleibt dabei das gesetzliche Widerrufsrecht im Fernabsatzverkehr. Erst im vergangenen Jahr hat der Gesetzgeber die [Anforderungen an die Widerrufsbelehrung](#) erneuert und ein neues Muster ausgegeben – mit der Folge, dass nur eine entsprechende Belehrung die Widerrufsfrist rechtssicher auf 14 Tage begrenzen kann („Gesetzlichkeitsfiktion“ bzw. „Musterschutz“).

Passend dazu machte der Bundesgerichtshof im Dezember 2022 einmal mehr deutlich, dass schon geringste Abweichungen von der gesetzlichen Muster-Widerrufsbelehrung die Gesetzlichkeitsfiktion entfallen lassen ([BGH, Urt. v. 1.12.2022 – I ZR 28/22](#)). In der streitgegenständlichen Belehrung waren zwei mögliche Adressaten für den Widerruf angegeben. Dadurch wurde die Belehrung widersprüchlich und insgesamt unklar, da für die wirksame Ausübung des Widerrufs zunächst nur die eine Adressatin mit ihren Kontaktdaten genannt war („müssen Sie uns“), während später („Den Widerruf richten Sie bitte an [...] oder an [...]“) auch die Kontaktdaten eines weiteren Adressaten aufgeführt waren. Für die Praxis ergibt sich daraus die klare Empfehlung, selbst kleinste Abweichungen vom Mustertext zu unterlassen, um die Schutzwirkung der Gesetzlichkeitsfiktion nicht zu riskieren.

Im Oktober 2023 entschied außerdem der Europäische Gerichtshof, dass bei automatischer Verlängerung eines im Fernabsatz geschlossenen Abonnements nach kostenloser Testphase kein neues Widerrufsrecht entsteht ([EuGH, Urt. v. 5.10.2023 – C-565/22](#)). Dem Verbraucher steht also grundsätzlich nur ein einziges Widerrufsrecht zu. Dazu muss der Unternehmer allerdings beim Abschluss des Vertrags in klarer, verständlicher und ausdrücklicher Weise darüber informieren, dass das Abonnement nach der kostenlosen Testphase („Probeabo“) kostenpflichtig wird. Für Unternehmen, die entsprechende Abo-Modelle anbieten, sorgt die Entscheidung des EuGH für mehr Rechtssicherheit.

Einigung zum Widerrufsbutton in der EU

Eine besonders praxisrelevante Neuerung wirft bereits jetzt ihre Schatten voraus: Die Ausübung des Widerrufsrechts soll künftig durch eine [„Widerrufsfunktion“](#) in der Benutzeroberfläche (Webseite) des Anbieters erleichtert werden. Darauf haben sich der Europäische Rat und das Europäische Parlament in der geplanten [Richtlinie über im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge](#) geeinigt. Diese sieht die Einfügung eines neuen Art. 11a in die [Verbraucherrechterichtlinie \(2011/83/EU\)](#) vor, sodass die Neuregelung – anders als zunächst geplant – grundsätzlich alle Verbrauchergeschäfte im elektronischen Geschäftsverkehr betrifft. Zudem soll künftig nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. h) der Verbraucherrechterichtlinie eine neue vorvertragliche Informationspflicht in Bezug auf „das Bestehen und die Platzierung der Schaltfläche für die Widerrufsfunktion“ gelten. Eine Sanktionsregelung für den Fall fehlender oder fehlerhafter Umsetzung gibt die Richtlinie dagegen nicht vor.

Buttons gehören inzwischen zum Standardrepertoire des digitalen Verbraucherschutzes. Den Anfang machte der sog. „Bestellbutton“ in [§ 312j BGB](#), der die Verbraucher mit einer unmissverständlichen Beschriftung wie „zahlungspflichtig bestellen“ auf den bevorstehenden Vertragsschluss hinweisen soll.

Auf nationaler Ebene legte der deutsche Gesetzgeber im Jahr 2022 mit dem [„Gesetz für faire Verbraucherverträge“](#) nach und führte in [§ 312k BGB](#) den „Kündigungsbutton“ ein. Die Umsetzung stellt weiterhin zahlreiche Unternehmen vor Probleme. Eine [Untersuchung des Verbraucherzentrale Bundesverbands](#) kam im Januar 2023 zu dem Ergebnis, dass bei 72 Prozent der knapp 3.000 untersuchten Webseiten eine gesetzeskonforme Umsetzung fehlte. Ähnlich sieht es bei den neuen Vorgaben für Kündigungsklauseln aus: In einem breit angelegten [„Marktcheck“](#) haben die Verbraucherzentralen und der Verbraucherservice Bayern bundesweit über 800 Unternehmen überprüft und insgesamt 167 Verstöße bei 116 Unternehmen festgestellt, die daraufhin abgemahnt wurden.

Der künftige „Widerrufsbutton“ geht in seinem Anwendungsbereich noch deutlich über den Kündigungsbutton hinaus, denn er betrifft nicht nur entgeltliche Dauerschuldverhältnisse, sondern alle Verbraucherverträge, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden, und damit insbesondere auch sämtliche Kaufverträge im elektronischen B2C-Geschäftsverkehr. Die Bedeutung dieser Neuregelung ist in ihrer praktischen Umsetzung daher nicht zu unterschätzen. Es empfiehlt sich, die technische Implementierung frühzeitig zu planen.

Nachdem der Rat den [Standpunkt des Europäischen Parlaments am 23. Oktober 2023 gebilligt](#) hat, ist die Richtlinie angenommen. Nach Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird sie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die 24-monatige Umsetzungsfrist für die Mitgliedsstaaten. Die nationalen Vorschriften sollen 30 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie zur Anwendung kommen. Es ist daher damit zu rechnen, dass Unternehmen im Laufe des Jahres 2026 einen entsprechenden Widerrufsbutton zur Verfügung stellen müssen.

Weitere aktuelle Themen im Verbraucherschutzrecht

Erst kürzlich umgesetzt worden ist die [Richtlinie \(EU\) 2020/1828 über Verbandsklagen](#). Seit dem 13. Oktober 2023 können bestimmte Verbraucherverbände im Rahmen einer kollektiven Leistungsklage (Abhilfeklage) die Ansprüche einer Vielzahl von Verbrauchern gegen ein Unternehmen geltend machen. Bislang stellen sich allerdings noch [viele offene Fragen](#), sodass die praktische Bedeutung der neuen Verbandsklage abzuwarten bleibt.

Ein weiteres europäisches Regelungsvorhaben betrifft die Reparatur von Waren. Dazu hat die Europäische Kommission am 22. März 2023 einen [Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Reparatur von Waren](#) vorgelegt, der insbesondere ein „Recht auf Reparatur“ während der gesamten Lebensdauer bestimmter Produkte vorsieht. Im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens muss der Richtlinienvorschlag noch vom Europäischen Parlament und Rat gebilligt werden. Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz hat am 25. Oktober 2023 bereits grünes Licht gegeben.

Mit der [Richtlinie \(EU\) 2019/882](#) wurden außerdem spezifische Vorgaben für die Barrierefreiheit bestimmter Produkte und Dienstleistungen aufgestellt. Zur Umsetzung hat der deutsche Gesetzgeber das [„Barrierefreiheitsstärkungsgesetz“](#) verabschiedet, das ab dem 25. Juni 2025 unter anderem auch die barrierefreie Gestaltung von Webseiten und Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr sicherstellen soll.

Schließlich nimmt der Verbraucherschutz auch im neuen [Digital Services Act](#) (DSA) eine wichtige Rolle ein. Art. 6 Abs. 3 DSA sieht ab dem 17. Februar 2024 eine Haftung von Online-Plattformen gegenüber Verbrauchern vor, auch wenn die Plattformen selbst keine Produkte oder Dienstleistungen anbieten, ein durchschnittlicher Verbraucher jedoch davon ausgehen kann, dass die Plattform der Vertragspartner ist oder das betreffende Unternehmen zumindest beaufsichtigt. Außerdem regeln die Art. 30–32 DSA spezifische [Sorgfaltspflichten](#) für Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen.

4. Franchiserecht

Einleitung

In Deutschland sind Urteile, die sich speziell mit dem Franchiserecht befassen, selten. Im Jahr 2023 ergingen jedoch gleich drei Entscheidungen mit franchiserechtlichem Bezug. Vor dem OLG München war erneut ein einstweiliges Verfügungsverfahren einer bekannten Schnellrestaurantkette anhängig. Gegenstand des Rechtsstreits war die Frage, ob Kartenzahlungen in Schnellrestaurants durch die Erbin des Franchisenehmers ermöglicht werden müssen. Dabei ging das Gericht auf die Wirksamkeit von Systemanpassungsklauseln in Franchiseverträgen ein. Das KG Berlin hatte über die Wirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung mit einem Franchisenehmer, der Existenzgründer ist, zu entscheiden. Gegenstand der Entscheidung des LG Darmstadt war eine Schlichtungsklausel in einem Franchisevertrag. Im Einzelnen:

Urteil des OLG München v. 8.2.2023 – 7 U 8606/21 zur Wirksamkeit einer Systemanpassungsklausel

Die Franchisegeberin betreibt eine Schnellrestaurantkette und ging im einstweiligen Verfügungsverfahren gegen die Erbin eines Franchisenehmers vor, der mehrere Schnellrestaurants betrieb. Zwischen den Parteien war streitig, wer zur Führung der Schnellrestaurants berechtigt ist. Die faktische Leitung der Schnellrestaurants hatte die Erbin übernommen. Damit die Einnahmen direkt ihr zufließen, hatte sie an den meisten Kassen und Selbstbedienungsterminals der Schnellrestaurants die Kartenlesegeräte abbauen bzw. durch Überkleben der Kartenschlitze unbrauchbar machen lassen. Daraufhin beantragte die Franchisegeberin, die Erbin zu verpflichten, Kartenzahlungen für Kunden im Schnellrestaurant zu ermöglichen.



Das OLG München entschied zugunsten der Franchisegeberin:

- Zunächst stellt das OLG München das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien klar. Trotz des Todes des Franchisenehmers bestehen die Franchiseverträge fort. Die Erbin ist jedoch nicht Franchisenehmerin geworden, da der Eintritt der Erbin in die Franchiseverträge von der Zustimmung der Franchisegeberin abhängt, die diese verweigert. Das Rechtsverhältnis befindet sich daher in einem Schwebezustand. Diesen Schwebezustand vergleicht das OLG München mit einem vorvertraglichen Schuldverhältnis (§ 311 Abs. 2 BGB), auf das die Regelungen der Franchiseverträge anzuwenden sind.
- Im Anschluss weist das OLG München darauf hin, dass die Erbin nach den Regelungen der Franchiseverträge verpflichtet ist, in den Schnellrestaurants uneingeschränkt, d. h. an allen Kassen und Selbstbedienungssäulen die unbare Zahlung zu ermöglichen. Anderenfalls drohen Imageeinbußen der Franchisegeberin. Gerade jüngere Kunden setzen die Möglichkeit der Kartenzahlung als selbstverständlich voraus.
- Über diese Systemanpassungsklausel war die Franchisegeberin berechtigt, die Systemstandards der Schnellrestaurantkette festzulegen und vorzugeben, dass bargeldlose Zahlungssysteme zur Verfügung stehen müssen.
- Die Systemanpassungsklausel ist auch wirksam und benachteiligt die Erbin des Franchisenehmers nicht unangemessen (§ 307 BGB). Die Bindung des Franchisenehmers an den Systemstandard ist ein Wesenselement des Franchisesystems, ohne das das System nicht funktionieren könnte. Dazu gehört auch die Möglichkeit von Systemänderungen. Das Vorsehen von Änderungen der Standards durch die Franchisegeberin entspricht daher den wesentlichen Grundgedanken des Franchiserechts (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Dass die Franchisegeberin dieses einseitige Leistungsbestimmungsrecht nur nach billigem Ermessen ausüben darf (§ 315 BGB), kommt in der Vertragsklausel hinreichend dadurch zum Ausdruck, dass auf die Interessen des Franchisenehmers und auf die Grundsätze von Treu und Glauben verwiesen wird.

Urteil des KG Berlin v. 24.5.2023 – 26 U 78/21 zur Wirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung mit Existenzgründer

Das KG Berlin hatte über die Frage zu entscheiden, ob Gerichtsstandsvereinbarungen mit Franchisenehmern, die Existenzgründer sind, wirksam sind. In dem Franchisevertrag war folgende Gerichtsstandsvereinbarung enthalten: „Für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Franchisevertrag entstehenden Auseinandersetzungen vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts am Sitz des Franchisegebers.“ Das KG Berlin bejahte die Wirksamkeit der vorbenannten Gerichtsstandsvereinbarung, hob damit die Entscheidung der Vorinstanz (LG Berlin, Urt. v. 31.05.2021 – 10 O 107/19) auf und schloss sich der wohl herrschenden Ansicht in der Literatur an.

Die Wirksamkeit begründete das KG Berlin wie folgt:

- Eine Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne von § 38 ZPO kann auch wirksam in dem Vertrag geschlossen werden, der die dafür erforderliche Kaufmannseigenschaft erst begründet. Nicht erforderlich ist, dass die Partei bei Abschluss der Gerichtsstandsvereinbarung bereits Kaufmann ist. § 38 ZPO ist auch auf Kaufleute im Existenzgründungsstadium anzuwenden.
- Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Wortlaut der prozessrechtlichen Norm (§ 38 ZPO). Diese spricht von „Kaufleuten“. Da dieser Begriff im Prozessrecht nicht definiert ist, ist auf den Begriff des „Kaufmanns“ im Handelsrecht zurückzugreifen (§ 1 HGB). Beide Begriffe sind einheitlich auszulegen.
- In § 1 Abs. 1 HGB heißt es: „Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.“ Als „Betrieb“ eines Handelsgewerbes ist allemal der Abschluss des maßgeblichen, die gewerbliche Tätigkeit begründenden Vertrages – hier des Franchisevertrages – anzusehen. Damit bringt der Franchisenehmer gegenüber einem Dritten im zivilrechtlichen Rechtsverkehr zum Ausdruck, fortan ein Handelsgewerbe zu betreiben. Es wäre unverständlich, wollte man den entscheidenden unternehmerischen Gründungsakt noch als privatrechtlich, jedes sich daran anschließende weitere Handeln jedoch als – dann fraglos – kaufmännisch ansehen.
- Etwas Gegenteiliges folge auch nicht aus dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes: Wer sich für eine bestimmte gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit entscheidet und Geschäfte, die auf die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit abzielen, abschließt, begibt sich in den „schärferen Wind“ des unternehmerischen Geschäftsverkehrs. Er kann im Verhältnis zu seinen zukünftigen Geschäftspartnern und eventuell auch Konkurrenten nicht noch den „Schutz“ der Verbrauchersphäre in Anspruch nehmen. Vor allem derjenige, der ein Unternehmen erwirbt oder einen Handelsvertreter- oder Franchisevertrag abschließt, um auf dieser Basis in Zukunft unternehmerisch tätig zu werden, kann für dieses „Startgeschäft“ nicht den Verbraucherschutz in Anspruch nehmen.

Urteil des LG Darmstadt, v. 25.5.2023 – 7 O 8/22 zur Schlichtungsklausel

Das Landgericht Darmstadt wies die Klage einer Franchisegeberin gegen die Franchisenehmerin auf Zahlung von u.a. ausstehenden Franchisegebühren als unzulässig zurück. Zur Begründung verwies das LG Darmstadt auf die im Franchisevertrag enthaltene Schlichtungsklausel. Diese lautete:

„§ 22 Schlichtung: Für den Fall von Streitigkeiten vereinbaren die Vertragspartner, sich vor der Anrufung eines Gerichts zwei Monate ernsthaft um eine Einigung zu bemühen (Schlichtung). Dieser Zeitraum beginnt mit der schriftlichen Aufforderung des ersten Vertragspartners an den zweiten Vertragspartner, die Schlichtung durchzuführen. Die Schlichtung gilt als beendet, wenn dieser Zeitraum ohne die Einigung in den betreffenden Streitfragen verstrichen ist, wenn der zweite Vertragspartner die Schlichtung ausdrücklich ablehnt oder wenn der zweite Vertragspartner innerhalb von 14 Tagen auf die schriftliche Aufforderung nicht reagiert. Die Anrufung eines Gerichts vor Durchführung und vor Beendigung der Schlichtung ist nicht zulässig. Das gilt nicht für den einstweiligen Rechtsschutz und nicht für die Geltendmachung von vertraglichen Zahlungsansprüchen des Franchisegebers.“

Danach hätte vor Anrufung des Gerichts eine Schlichtung durchgeführt werden müssen. Der Begriff und die Bedeutung einer Schlichtung setzten zwingend die Einschaltung einer neutralen, dritten Person voraus. Bloß vorgeschaltete Verhandlungen oder Gespräche zwischen den Parteien seien nicht ausreichend. Auch bedürfe es einer ausdrücklichen vorprozessualen Aufforderung der Franchisegeberin zur Schlichtung.

Die Franchisegeberin könne sich auch nicht auf die vertragliche Ausschlussklausel berufen, wonach die Schlichtungsklausel nicht für die Geltendmachung vertraglicher Zahlungsansprüche der Franchisegeberin gelte. Die Ausschlussklausel verletze die Waffengleichheit der Parteien, da allein der Franchisenehmerin eine zusätzliche Hürde für die gerichtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche auferlegt werde. Ein berechtigtes Interesse der Franchisegeberin an dieser Ausnahme sei nicht ersichtlich. Die Klausel war daher gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam.

Ausblick

Das Urteil des OLG München bestätigt die Wirksamkeit von Systemanpassungsklauseln in Franchiseverträgen und zeigt, dass Franchisegeber Systemstandards verbindlich vorgeben dürfen, solange die Interessen der Franchisenehmer ausreichend gewahrt bleiben.

Die Entscheidungen des KG Berlin und des LG Darmstadt zeigen dagegen, dass bei der Vereinbarung von Gerichtsstandsvereinbarungen und Schlichtungsklauseln in Franchiseverträgen stets Vorsicht geboten ist. Zwar schafft das Urteil des KG Berlin nunmehr Klarheit für Gerichtsstandsvereinbarungen mit Existenzgründern, welche die örtliche Zuständigkeit des LG Berlin vorsehen. Da eine Entscheidung des BGH jedoch noch aussteht, ist bei Gerichtsstandsvereinbarungen mit Franchisenehmern, die Existenzgründer sind, weiterhin Vorsicht geboten.

5. Vertragshändlerverträge

Für das Recht der Vertragshändler erfolgten im Jahr 2023 durch die obergerichtliche Rechtsprechung wichtige Klarstellungen. Die Entscheidungen haben hohe Relevanz für die Vertragsgestaltung von Händlerverträgen, geben aber auch wichtige Hinweise für die Beendigung von Vertragshändler- sowie Servicepartnerverträgen.

Festlegung von Grundrabatten und Boni „außerhalb“ des Händlervertrages zulässig

Im Jahr 2021 sorgte das Urteil des LG Frankfurt a. M. vom 16.12.2021 – 2-03 O 410/20 für Aufsehen, wonach das vertraglich vereinbarte Recht des Herstellers, die Grundrabatte (Margen) einseitig in jeweils für ein Jahr gültigen Rundschreiben festzusetzen, als kartellrechtswidrig einzustufen sei. Eine entsprechend große Resonanz erfuhr nunmehr das Berufungsurteil (OLG Frankfurt, Urt. v. 14.2.2023 – 11 U 9/22 (Kart)), das die Entscheidung der Vorinstanz aufhob und gegenteilig feststellte, dass die Festlegung von Grundrabatten und Boni außerhalb eines Vertragshändlervertrages sowie deren regelmäßige Änderung zulässig ist. Insbesondere stelle ein Vorbehalt der einseitigen Festsetzung durch den Hersteller keine unbillige Benachteiligung des Vertragshändlers dar. Unter konsequenter Anwendung der insoweit einschlägigen höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung gibt das OLG Frankfurt damit mehr Sicherheit bei der zukünftigen Vertragsgestaltung – insbesondere bei der Ausgestaltung des Margen- und Boni-Systems durch den Prinzipal. Die Entscheidung ist indes noch nicht rechtskräftig.

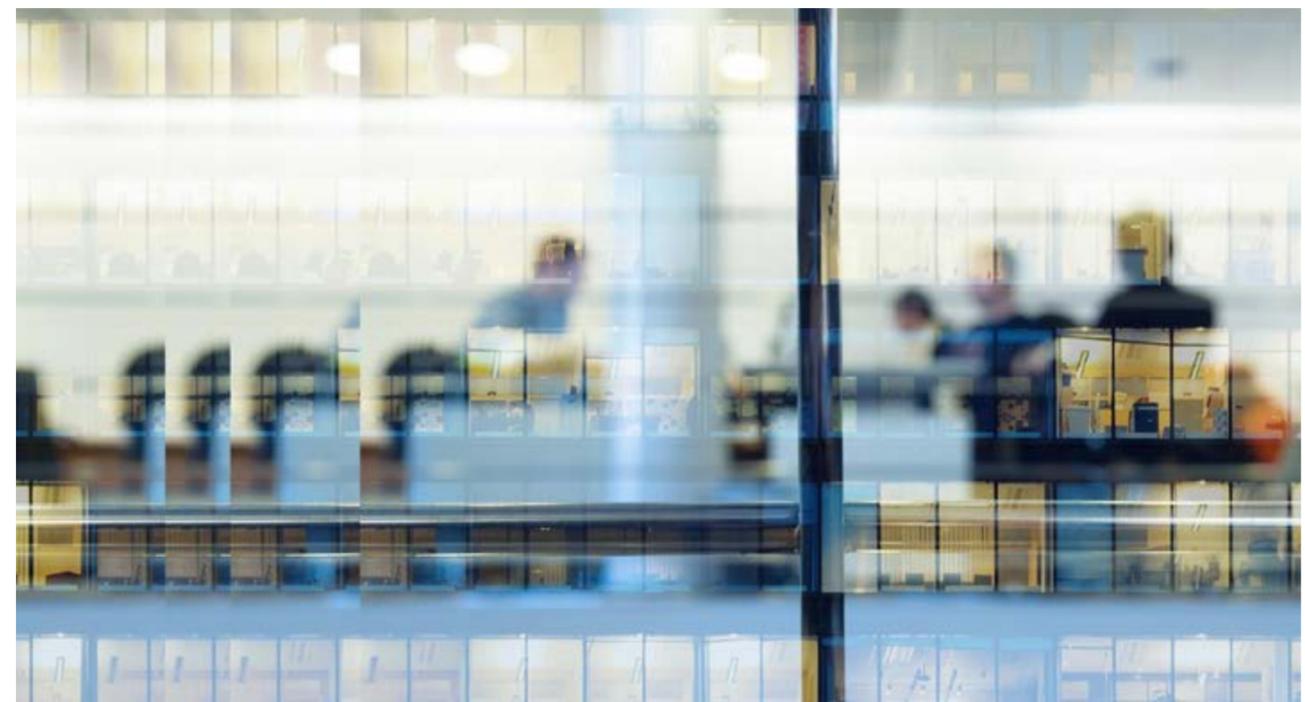
Änderungskündigung: Nebeneinander von Alt- und Neuverträgen zulässig

In einem weiteren Verfahren war das OLG Frankfurt (Urt. v. 13.6.2023 – 11 U 14/23 (Kart)) ebenfalls mit Konditionen im Vertragshändlerverhältnis befasst – diesmal allerdings vor dem Hintergrund einer Änderungskündigung. In dem Verfahren sprach der Importeur gegenüber seinen Vertragshändlern eine Änderungskündigung aus, wobei das neue Vertragsangebot im Gegensatz zum gekündigten „alten“ Händlervertrag eine neue Konditionenstruktur enthielt; die Annahmefrist der neuen Händlerverträge betrug für die Vertragshändler 2 ½ Monate. Für den Fall, dass der jeweilige Händler das neue Vertragsangebot akzeptierte, sollte der neue Händlervertrag den alten Händlervertrag noch während der Laufzeit der Kündigungsfrist des alten Händlervertrages ablösen. Der Senat stellte fest, dass dem beklagten Importeur kein Kartellverstoß und keine Treupflichtverletzung vorgeworfen werden kann: Zum einen habe der Importeur durch die Befristung zur Annahme des neuen Händlervertrages keinen unzulässigen Druck auf die Vertragshändler ausgeübt. Zum anderen stelle es keinen Kartellverstoß und keine Pflichtverletzung seitens des Importeurs dar, wenn es bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist der Altverträge zu einem Nebeneinander der Alt- und der Neuverträge im Vertriebssystem des Prinzipals kommt. Die Entscheidung des OLG Frankfurt gibt insoweit wichtige Anhaltspunkte für die wirksame Einführung neuer Vertragshändlerverträge im bestehenden Händlernetz.

Kündigung Servicepartnervertrag

Mit einer Strukturkündigung setzte sich das OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.9.2023 – VI-6 U 7/22 (Kart) – nicht veröffentlicht – auseinander. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt wurden durch den Importeur zunächst der Vertriebshändlervertrag und sodann der Servicepartnervertrag ordentlich gekündigt. Die Kündigung des Servicepartnervertrages begründete der Importeur mit der Notwendigkeit der Anpassung von Größe und Struktur des Servicepartnernetzes, um dessen Zukunftssicherheit zu gewährleisten. Dem klagenden Händler wurden keine neuen Verträge angeboten, sodass dieser seit Ablauf der Kündigungsfristen als freie Werkstatt tätig ist. Der Händler berief sich unter anderem auf eine unternehmensbedingte Abhängigkeit und sah sich durch den Wegfall des Servicepartnervertrages unangemessen benachteiligt. Das OLG Düsseldorf bestätigte indes die Vorinstanz, wonach der Kläger weder einen Anspruch auf Fortführung des alten noch einen Anspruch auf Abschluss eines neuen Servicepartnervertrages habe. Der Kläger könne auch ohne Servicepartnervertrag sämtliche Arbeiten an Fahrzeugen der streitgegenständlichen Marke wirtschaftlich sinnvoll erbringen. Dabei stellt das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung heraus, dass eine aus eigenem Entschluss vorgenommene Spezialisierung auf einen Hersteller nicht ohne das Hinzutreten weiterer Umstände eine unternehmensbedingte Abhängigkeit begründen könne. Im Ergebnis lehnte das OLG Düsseldorf unter Würdigung des konkreten Sachverhaltes sowie der individuellen Möglichkeiten des ehemaligen Servicepartners, auf andere Marken auszuweichen, eine unternehmensbedingte Abhängigkeit ab.

Es zeigt sich, dass klassische Themenfelder wie die Beendigung von Vertragshändler- und Servicepartnerverträgen sowie die Frage nach der Ausgestaltung von Margen- und Boni-Systemen die obergerichtliche Rechtsprechung im Jahr 2023 geprägt haben. Auch wenn Hersteller und Importeure bereits seit geraumer Zeit neue Vertriebsmodelle implementieren, bleibt das Vertragshändlerrecht weiterhin aktuell, sodass diesbezügliche Entwicklungen in der Rechtsprechung zu beobachten bleiben.



6. Handelsvertreterverträge

Urteil des EuGH v. 13.10.2022 – C-64/21 zum Ausschluss von Folgeprovisionen

Der EuGH hat bestätigt, dass Art. 7 I b der Handelsvertreterrichtlinie es dem Prinzipal nicht verbietet, den Anspruch seiner Handelsvertreter auf Zahlung von Folgeprovisionen auszuschließen. Unter einer Folgeprovision versteht man eine Provision für ein Geschäft, das während des Vertragsverhältnisses mit einem Dritten abgeschlossen wird, den der Handelsvertreter bereits vorher für Geschäfte gleicher Art als Kunden geworben hat. Der EuGH wies zwar einerseits darauf hin, dass die Handelsvertreterrichtlinie dem Schutz des Handelsvertreters dienen soll. Diesem Schutzzweck stehe der Ausschluss von Folgeprovisionen aber nicht entgegen. Wären Folgeprovisionen zwingend geschuldet, könne nicht ausgeschlossen werden, dass Unternehmer die Kosten für Folgeprovisionen dadurch ausgleichen, dass sie den Satz der Basisprovision für vom Handelsvertreter selbst vermittelte Geschäfte herabsetzen, zuvor erstattete Aufwendungen oder andere Vergütungsbestandteile beschränken bzw. ausschließen oder davon absehen, überhaupt mit einem Handelsvertreter ein Vertragsverhältnis zu begründen. Damit bestätigt der EuGH die in Deutschland weit verbreitete Auffassung.

Urteil des BGH v. 19.1.2023 – VII ZR 787/21 zum Kündigungserschwernis

Der BGH hat seine bisherige Rechtsprechung in Bezug auf unzulässige Kündigungserschwernisse von Handelsvertreterverträgen gem. § 89a Abs. 1 S. 2 HGB dahingehend konkretisiert, dass die Frage, ob die an die Vertragsbeendigung geknüpften Nachteile von solchem Gewicht sind, dass eine unwirksame Kündigungserschwernis im Sinne des § 89a Abs. 1 Satz 2 HGB vorliegt, stets nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls anhand einer wirtschaftlichen Betrachtung zu beurteilen ist. Der BGH erteilte damit einer schablonenartigen Beurteilung nach Fallgruppen, wie es die Rechtsprechung bisher gehandhabt hat, faktisch eine Absage und stellte weiter klar, dass der Grad der Verknüpfung etwaiger Nachteile mit dem Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht entscheidend ist. Daher können auch solche mittelbaren Nachteile, die sich als bloßer „Reflex der Kündigung“ darstellen, nicht von vornherein der Prüfung am Maßstab des § 89a Abs. 1 Satz 2 HGB entzogen werden und im Einzelfall ein unzulässiges Kündigungserschwernis darstellen. Nach dem BGH sei anhand einer wirtschaftlichen Betrachtung unabhängig von der vertraglichen Ausgestaltung zu ermitteln, ob eine das Kündigungsrecht des Handelsvertreters beeinträchtigende Abrede nach § 89a Abs. 1 Satz 2 HGB vorliegt. Im konkreten Fall führte dies dazu, dass der Prinzipal ein dem Handelsvertreter gewährtes Darlehen gar nicht mehr – auch nicht über den Umweg des Bereicherungsrechts – zurückfordern konnte.

Urteil des OLG Hamm v. 14.11.2022 – 18 U 191/21 zum Vorliegen eines Handelsvertretervertrages

Das OLG Hamm hat sich mit der Frage befasst, ob ein Vertriebsvertrag, der zwar das „wie“ der Vertriebstätigkeit, nicht aber das „ob“ der Vertriebstätigkeit regelt, als Handelsvertretervertrag im Sinne der §§ 84 ff. HGB eingeordnet werden kann. Konkret ging es um die Frage, ob der klagende Vertriebspartner Handelsvertreter im Sinne des § 84 HGB war und daher ein Buchauszugsrecht nach § 87c Abs. 2 HGB geltend machen kann. Das OLG Hamm stellte fest, dass der Kläger auf Grundlage des streitgegenständlichen Vertriebsvertrags nicht verpflichtet war, sich um die Vermittlung von Geschäften zu bemühen. Daher sei der Kläger nicht im Sinne des § 84 HGB ständig mit der Vermittlung betraut und daher kein Handelsvertreter. Dafür reiche es nicht aus, wenn ein Vertriebspartner lediglich immer wieder Geschäfte vermittelt. Erforderlich sei vielmehr eine vertragliche Verpflichtung, sich um den Absatz zu bemühen. In der Folge konnte der Kläger auch keinen Buchauszug nach § 87c Abs. 2 HGB verlangen.

Urteil des OLG Köln v. 9.12.2022 – 19 U 21/22 zum Begriff der erforderlichen Unterlage

Das OLG Köln hat sich mit der Auslegung des Begriffs der „Unterlage“ im Sinne des § 86a HGB befasst. Nach dieser Vorschrift hat der Prinzipal dem Handelsvertreter alle für dessen Vermittlungstätigkeit erforderlichen Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Das OLG Köln entschied nun, dass auch frei erhältliche Standardsoftware eine „Unterlage“ im Sinne des § 86a HGB darstellen kann, wenn der Handelsvertreter aufgrund der vertraglichen Abrede zwingend auf diese Software angewiesen ist, weil es ihm ohne diese Software unmöglich ist, Geschäfte für den Prinzipal zu vermitteln. Dies galt im vom OLG Köln zu entscheidenden Fall unter anderem deshalb, weil der Prinzipal seinen Handelsvertretern die Verwendung anderer Software untersagt hatte.

Urteil des LAG Rheinland-Pfalz v. 27.6.2023 – 6 Sa 237/22 zur Provisionspflicht

Das LAG Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass eine Provisionsabrede in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für den Fall, dass mehrere Handelsvertreter für einen Geschäftsabschluss mitursächlich sind, demjenigen Handelsvertreter den Provisionsanspruch zuspricht, der den Auftrag in das System des Prinzipals eingebucht hat, wirksam vereinbart werden kann. Zwar ist nach § 87 Abs. 1 S. 1 HGB grundsätzlich jede Mitursächlichkeit ausreichend, um die Provisionspflicht auszulösen. Das LAG stellte aber fest, dass eine von § 87 Abs. 1 S. 1 HGB abweichende Regelung, die den Provisionsanspruch in Fällen regelt, in denen mehrere Handelsvertreter an der Herbeiführung des Geschäfts beteiligt sind, zulässig ist, weil so der Gefahr einer doppelten Provisionspflicht vorgebeugt werden kann. Damit schloss sich das LAG der wohl herrschenden Meinung in der Literatur an.

7. Logistik

BGH, Urteil vom 27.10.2022 – I ZR 139/21 zur Auslegung der ADSp 2017 bei multimodalem Transport

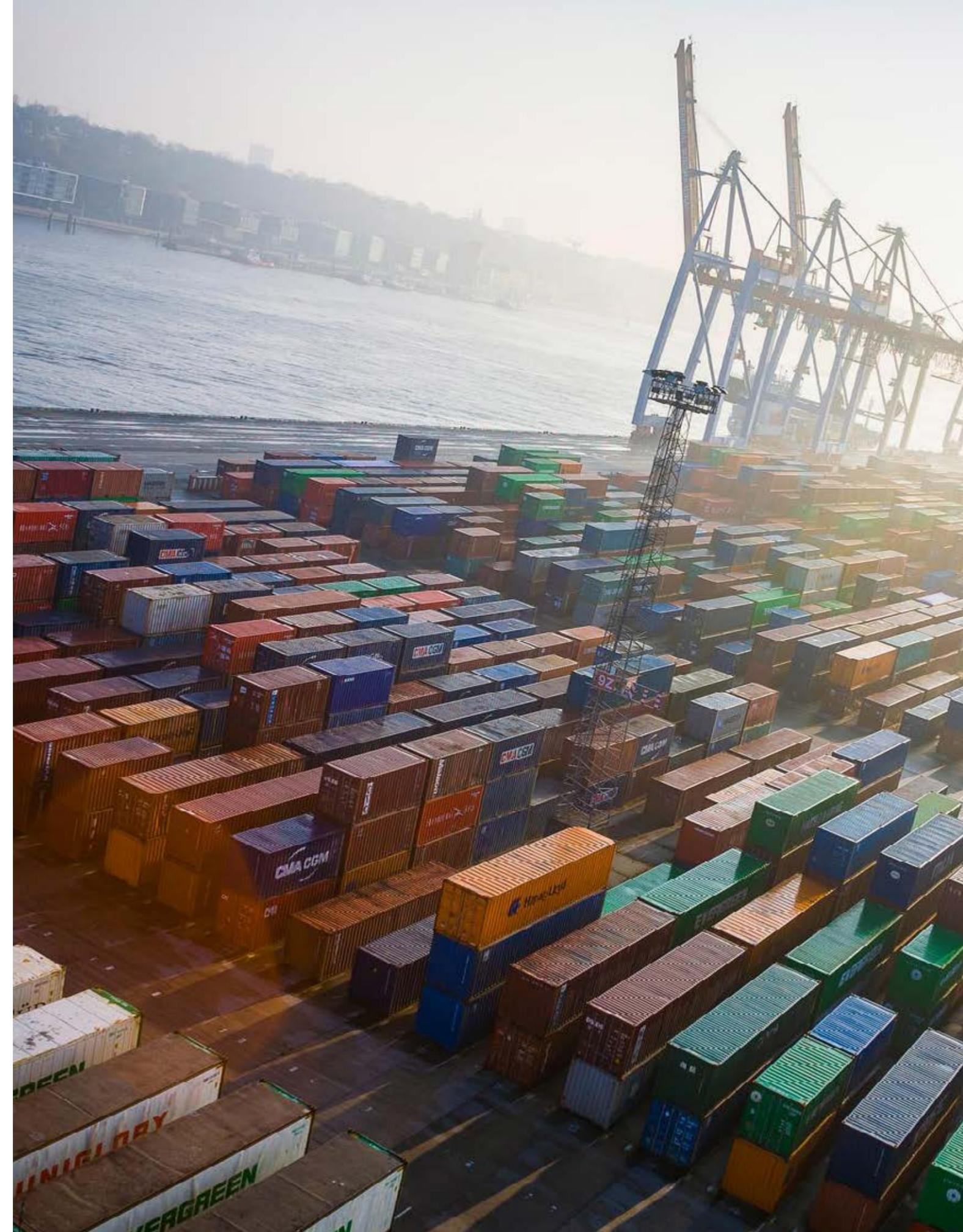
Der BGH hat sich mit der Auslegung der aktuell gültigen ADSp 2017 (Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen 2017) beschäftigt und das bisher in der Literatur umstrittene Verhältnis von Nr. 23.1.2 S. 1 ADSp 2017 zu Nr. 23.2 S. 1 Fall 2 ADSp 2017 geklärt. Im entschiedenen Fall wurde einer von mehreren „Pistenbullis“ bei dem multimodalen Transport von Deutschland in die USA beschädigt, wobei der Schadensort unbekannt blieb.

In einer lehrbuchartigen Prüfung stellte der BGH in dem Urteil zunächst mangels einer Rechtswahl der Parteien im Transportvertrag die Anwendbarkeit des deutschen Sachrechts aufgrund von Art. 5 Abs. 1 S. 1 Rom-I-VO fest. Wegen des multimodalen Transports kam der BGH hinsichtlich des konkreten Transportvertrags über die Vorschriften der §§ 452 ff. HGB zur Anwendung der §§ 407–450 HGB. Der Haftungshöchstbetrag der grundsätzlich nach den §§ 425, 429 HGB bestehenden Entschädigungspflicht war dabei durch die Einbeziehung der ADSp 2017 in den Vertrag abweichend von § 431 Abs. 1 HGB geregelt.

Nach ihrem Wortlaut erfassen sowohl Nr. 23.1.2 S. 1 als auch Nr. 23.2 S. 1 Fall 2 ADSp 2017 den Fall einer grenzüberschreitenden multimodalen Beförderung unter Einschluss einer Seestrecke bei unbekanntem Schadensort. Allerdings verweist Nr. 23.2 S. 1 Fall 2 auf den gesetzlich festgelegten Haftungshöchstbetrag, wohingegen Nr. 23.1.2 S. 1 die Haftung auf 2 statt 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm beschränkt, also erheblich einschränkt. Da es sich bei den ADSp 2017 um Musterbedingungen handelt, hat der BGH diese als Allgemeine Geschäftsbedingungen ausgelegt. Dabei kommt der BGH zu dem Ergebnis, dass Nr. 23.1.2 S. 1 ADSp 2017 die speziellere Vorschrift sei, die bei einem Multimodaltransport mit Seestrecke bei unbekanntem Schadensort der Regelung des Nr. 23.2 S. 1 Fall 2 vorgehe. Dies begründet der BGH insbesondere damit, dass, wenn man annehmen würde, Nr. 23.2 S. 1 Fall 2 sei eine Rückausnahme zu Nr. 23.1.2 S. 1, dies den ohnehin beschränkten Anwendungsbereich von Nr. 23.1.2 S. 1 weiter einschränken würde.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 17.2.2023 – 15 U 4/22 zur Verlustvermutung und unbeschränkten Haftung nach der CMR

Das OLG Karlsruhe setzte sich mit der Verlustvermutung des Art. 20 CMR (Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route = Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr) bei Annahmeverweigerung und einer unbeschränkten Haftung nach Art. 29 CMR auseinander. Im vorliegenden Fall sollte der Spediteur Schmuck und Uhren von einer Absenderin zu einem Empfänger im Ausland transportieren. Für die Teilstrecke im Ausland setzte der Spediteur einen Unterfrachtführer ein. Als der Unterfrachtführer das Gut bei der Empfängerin abliefern wollte, verweigerte diese die Annahme. Daraufhin verbrachte der Unterfrachtführer das Gut in sein Lager und wartete auf weitere Anweisungen des Spediteurs. Der Verbleib des Gutes blieb lange Zeit unbekannt, erst während des Prozesses, ungefähr zwei Jahre später, stellte sich heraus, dass sich das Gut noch im Lager des Unterfrachtführers befand, es wurde daraufhin der Absenderin wieder ausgehändigt.



Das OLG bejaht eine unbeschränkte Haftung des Spediteurs nach Art. 17 Abs. 1, 29 CMR. Eine Ablieferung bei dem Empfänger sei nicht erfolgt und auch dessen Annahmeverweigerung führe nicht zur Ablieferung. Vielmehr hätte der Spediteur in diesem Fall Weisungen der Absenderin nach Art. 15 CMR einholen müssen, was er jedoch unterlassen hat. Auch wenn das Gut wiedergefunden wurde, konnte die Absenderin das Gut, ohne weiteren Beweis erbringen zu müssen, als verloren betrachten, da es nicht binnen 60 Tagen nach der Übernahme abgeliefert worden war. Bei der Vermutung des Art. 20 Abs. 1 CMR handele es sich um eine unwiderlegbare Vermutung. Einen Haftungsausschluss zugunsten des Spediteurs verneinte das OLG und nahm vielmehr eine unbeschränkte Haftung nach Art. 29 CMR an. Denn bei der Verlustvermutung sei darauf abzustellen, ob die Umstände, die für die Nichtablieferung maßgeblich waren, einen besonderen Pflichtenverstoß darstellen. Weil keine ordnungsgemäße Erfassung und Behandlung der Ware im Lager des Unterfrachtführers erfolgt seien und diese deswegen für ungefähr zwei Jahre unauffindbar war, nahm das OLG einen schweren Organisationsmangel und damit einen schweren, den Vorwurf leichtfertigen Handels begründenden Pflichtenverstoß bei dem Spediteur an. Das Verhalten des Unterfrachtführers habe sich der Spediteur insoweit nach Art. 29 Abs. 2 CMR zurechnen zu lassen.

BGH, Beschluss vom 23.3.2023 – I ZR 180/22 zum Beginn der Verjährung bei einem Lagervertrag

In diesem Beschluss über eine Nichtzulassungsbeschwerde thematisiert der BGH den Beginn der Verjährungsfrist bei einem Lagervertrag. Die Klägerin beauftragte den beklagten Umzugsunternehmer zunächst mit der Durchführung eines privaten Umzugs. Da der Umzug aber letztlich nicht stattfand, vereinbarten die Parteien, dass die Gegenstände der Klägerin bei der Beklagten eingelagert werden. Durch ein Hochwasser wurden sämtliche Gegenstände der Klägerin überflutet. Wann die Klägerin ihre Gegenstände zurückerhielt, wurde nicht vorgetragen, jedoch machte sie kurz nach dem Schadensfall mit einem Schreiben ihre Ansprüche gegen die Beklagte geltend. Insbesondere die Verjährung der Ansprüche war sodann fraglich.

Auf die Verjährung von Ansprüchen aus einer Lagerung findet nach § 475a S. 1 HGB die Vorschrift des § 439 HGB Anwendung, nach dessen Absatz 2 beginnt die Verjährung mit Ablauf des Tages, an dem das Gut abgeliefert wurde. Nach der Rechtsprechung des BGH ist eine Ablieferung anzunehmen, wenn der Frachtführer den Gewahrsam über das beförderte Gut aufgibt und den Empfänger mit dessen Willen und Einverständnis in die Lage versetzt, die tatsächliche Sachherrschaft über das Gut auszuüben. Das OLG ging in diesem Fall davon aus, dass die Klägerin spätestens mit der Geltendmachung der Schadensersatzansprüche in der Lage gewesen sei, die tatsächliche Gewalt über das Gut wieder auszuüben. Dieser Annahme hat der BGH nun eine klare Absage erteilt.

LG Hamburg, Urteil v. 15.6.2023 – 407 HKO 20/22 zur Frage der Weiterbelastung von Container-Demurrage

Diese Entscheidung des LG Hamburg ist interessant, stellt sie doch einen Klassiker in der täglichen Logistikpraxis dar. In dem Fall verklagte eine Spedition ihre Kundin auf die Erstattung von Demurrage-, Detention- und Lagerkosten sowie einem Kleinwasserzuschlag. Die Klägerin war als Fixkostenspediteurin nach § 459 HGB tätig. Die Kosten entstanden bei der Beförderung von Seefrachtendungen aus Fernost, einschließlich Nachlauf, und wurden der Spedition von Reedereien in Rechnung gestellt. Die Klägerin argumentierte, dass die Kosten durch unvorhersehbare Umstände wie Verzögerungen im Seehafen Rotterdam und technische Defekte bei der Bahnstrecke entstanden seien, für die weder sie noch die Reederei verantwortlich waren. Sie berief sich auf die ADSp 2017 und das HGB, um die Erstattung der Kosten zu fordern. Die Beklagte bestritt die Forderungen und argumentierte, dass die Kosten bei angemessener Sorgfalt hätten vermieden werden können und somit nicht erstattungsfähig seien.

Das Gericht entschied, dass die Spedition keinen Anspruch auf die von ihr geltend gemachten Kosten hat. Das beklagte Unternehmen hatte mit der klagenden Spedition einen Speditionsvertrag zu fixen Kosten für multimodale Transporte abgeschlossen mit der Folge, dass nach § 459 S. 1 HGB mit der vereinbarten Speditionsvergütung grundsätzlich alle mit der Beförderung zusammenhängenden Aufwendungen abgegolten sind.

Die Klägerin konnte ihren Anspruch auch nicht auf § 420 Abs. 1 S. 2 HGB stützen. Zwar gelten im Rahmen der Fixkostenspedition im Hinblick auf die Beförderung des Gutes die Regelung des Frachtrechts, wonach der Frachtführer über die Fracht hinaus einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen hat. Demurrage- und Detentionskosten sowie auch die übrigen Kosten (Lagerkosten, Kleinwasserzuschlag) sind nicht von dieser Regelung erfasst, weil § 420 Abs. 1 S. 2 HGB ausdrücklich nur solche Kosten als ersatzfähige Aufwendungen erfasst, die für das Gut angefallen sind. Die vorstehend genannten Kosten sind jedoch keine güterbezogenen, sondern beförderungsbezogene Kosten.

Zudem ergibt sich aus Ziff. 17.1 ADSp 2017 kein Aufwendungsersatzanspruch, da diese nur für Aufwendungen gilt, die außerhalb der Risiko- und Verantwortungssphäre des Spediteurs liegen. Das Gericht stellte klar, dass die Klägerin die Risiken, Hindernisse und Zwischenfälle, die zu den zusätzlichen Kosten führten, selbst zu tragen hat. Dies umfasst Fehler und Unzulänglichkeiten ihrer Erfüllungsgehilfen sowie unvorhersehbare technische Defekte oder Ausfälle in der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur. In Bezug auf spezifische Fälle, wie die Stornierung von Slots im Hafen Rotterdam und den Ausfall einer Bahnstrecke, wies das Gericht die Argumentation der Klägerin zurück, dass diese Umstände außerhalb ihrer Kontrolle lagen und damit erstattungsfähig seien. Ebenso wurde der Anspruch auf Erstattung von Kleinwasserzuschlag und Lagerkosten abgelehnt, da diese Kosten in die Risikosphäre der Klägerin fallen und durch die Fixkostenvereinbarung mit der Beklagten abgedeckt sind.

Zusammenfassend stellte das Gericht fest, dass die Klägerin als Fixkostenspediteurin die Verantwortung für die entstandenen Kosten trägt und diese nicht auf die Beklagte übertragen kann.

OLG Frankfurt, Urteil v. 28.3.2023 – 14 U 84/22 zur Haftung des Frachtführers für Schäden infolge des Eindringens von Migranten auf der Ladefläche

Das Urteil des OLG Frankfurt betrifft einen Rechtsstreit über Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit einem Lebensmitteltransport, bei dem unbemerkt Migranten in den Laderaum eines Kühlzugs einstiegen, was zur Vernichtung der Ladung führte. Die Klägerin wurde beauftragt, 33 Paletten mit schoko- und kakao-haltigen Produkten von Stadtallendorf nach Ternat in Belgien zu transportieren. Bei der Ablieferung am 30. März 2021 stellte man fest, dass sich mindestens 29 blinde Passagiere im Kühlzug befanden.

Die Ware wurde von der beklagten Empfängerin abgelehnt und aufgrund eines Schadensverdachts vernichtet, denn die Verpackung wies teilweise Urinspuren auf, Verpackungen waren teilweise aufgerissen. Die Beklagte, Empfängerin der Ware, verlangte ihrerseits Schadensersatz in Höhe von 47.943,96 EUR. Die Klägerin bestritt den Schaden und argumentierte, dass der Fahrer das Eindringen der Migranten nicht hätte verhindern können, weshalb der Schadensersatzanspruch nach Art. 17 Abs. 2 CMR entfiel. Die Ware sei überwiegend noch brauchbar.

Das Landgericht folgte der Argumentation der Klägerin. Die Berufung der Beklagten hatte hingegen überwiegend Erfolg. Das OLG entschied, dass die Klägerin für die gesamte Fracht Schadensersatz zu leisten habe. Der Frachtführer habe nicht alles Zumutbare unternommen, um das Eindringen der Migranten zu verhindern, weshalb er sich nicht auf Art. 17 Abs. 2 CMR berufen könne. Es wurde auch anerkannt, dass durch die Beschädigung einiger Kartons die gesamte Sendung unbrauchbar wurde, was eine Entwertung der gesamten Sendung darstellt. Ein Schadensverdacht allein genügt für die Annahme einer Beschädigung, da dies den Wert der Ware im wirtschaftlichen Verkehr minderte und die Ware nicht mehr ordnungsgemäß in den Verkehr gebracht werden könne.

Das Urteil unterstreicht die Bedeutung der Sorgfaltspflichten von Frachtführern im internationalen Transportrecht und die Konsequenzen bei Nichterfüllung dieser Pflichten. Es zeigt auch, dass ein begründeter Schadensverdacht ausreichend sein kann, um eine Wertminderung der Ware und somit einen Schadensersatzanspruch zu begründen.

EuGH (Siebte Kammer), Urteil vom 14.9.2023 – C-246/22 zu Kabotagebestimmungen

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Zusammenhang mit der Vorabentscheidungsfrage des Amtsgerichts Köln dreht sich um die Interpretation der Richtlinie 92/106/EWG und der Verordnung 1072/2009/EG, insbesondere im Hinblick auf die Beförderung von Leercontainern im Rahmen des kombinierten Verkehrs, und deren Ausnahme von den Kabotagebestimmungen. Der Fall entstand aus einem Rechtsstreit zwischen der Geschäftsführerin eines Verkehrsunternehmens, BW, und dem damaligen Bundesamt für Güterverkehr (BAG) in Deutschland (heute: Bundesamt für Logistik und Mobilität).



Das BAG verhängte ein Bußgeld wegen der Verletzung von Kabotagebestimmungen, die besagen, dass ein Verkehrsunternehmen aus einem EU-Mitgliedsstaat nur eine begrenzte Anzahl von innerstaatlichen Transporten in einem anderen EU-Mitgliedsstaat durchführen darf. Der Streit konzentrierte sich darauf, ob die Beförderung von Leercontainern als Teil des kombinierten Verkehrs angesehen werden kann und somit von den Kabotagebeschränkungen ausgenommen ist.

Der EuGH legte fest, dass unter kombiniertem Verkehr Beförderungen zu verstehen sind, bei denen der Transport über eine Strecke auf der Straße und den größeren Teil der Strecke auf der Schiene, einer Binnenwasserstraße oder auf See erfolgt, wobei der Straßentransport unter eine bestimmte Streckenlänge fallen muss. Der Gerichtshof entschied, dass die Beförderung von Leercontainern zwischen einem Containerterminal und dem Ort der Güterbeladung oder -entladung als Teil des kombinierten Verkehrs gilt. Dies gilt auch, wenn diese Transporte unmittelbar vor oder nach der Güterbeförderung erfolgen.

Der EuGH stellte weiterhin fest, dass die Beförderung von Leercontainern im Rahmen des kombinierten Verkehrs von den Kabotagebestimmungen der Verordnung 1072/2009 ausgenommen ist. Dies bedeutet, dass solche Transporte nicht den strengen Beschränkungen unterliegen, die normalerweise für Kabotagebeförderungen gelten. Der Gerichtshof betonte die Bedeutung des kombinierten Verkehrs als Mittel zur Reduzierung von Straßenüberlastung, Umweltschutz und Verbesserung der Verkehrssicherheit. Die Einbeziehung von Leercontainertransporten in den kombinierten Verkehr trägt zur Förderung dieser Verkehrsform bei. Auch wenn der Transportmarkt in der EU noch nicht vollständig harmonisiert ist, unterstreicht das Urteil die Ziele der gemeinsamen Verkehrspolitik der EU, die darauf abzielt, Hindernisse für den freien Verkehr von Gütern und Dienstleistungen zu beseitigen und gleichzeitig sicherzustellen, dass dies auf eine Weise geschieht, die die öffentliche Sicherheit, den Umweltschutz und die Effizienz des Verkehrssystems berücksichtigt.

Zusammenfassend hat der EuGH entschieden, dass die Beförderung von Leercontainern im Rahmen des kombinierten Verkehrs stattfindet und daher von den Kabotagebeschränkungen ausgenommen ist, wodurch ein wichtiger Präzedenzfall für ähnliche Fälle in der Zukunft geschaffen wurde.

8. Factoring

Wissenszurechnung bei der Insolvenzanfechtung vom Debitor geleisteter Zahlungen

Regelmäßig enthalten Factoringverträge umfassende Informations- und Unterstützungspflichten des Kunden gegenüber dem Factor, die eine Konkretisierung des § 402 BGB darstellen. Weiß der Kunde um die Zahlungsunfähigkeit des Debtors, konnte sich bei der Insolvenzanfechtung vom Debitor an den Factor geleisteter Zahlungen aufgrund einer Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen OLG (vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 23.6.2021 – 9 U 109/20) die Frage stellen, ob sich der Factor dieses Wissen analog § 166 BGB aufgrund der Informationspflichten des Kunden zurechnen lassen muss. Der BGH (Urteil vom 25.5.2023 – IX ZR 116/21 = BB 2023, 2256) hat dies nunmehr verneint und hervorgehoben, dass allein Informations- und Unterstützungspflichten des Kunden eine solche Wissenszurechnung nicht begründen können.

Formularmäßige Abtretungsklauseln

Der sechste Zivilsenat hat sich in zwei Entscheidungen mit einem Verstoß formularmäßiger Abtretungsklauseln gegen § 307 Abs. 1 BGB beschäftigt. Die beiden Entscheidungen haben keinen direkten Factoringbezug, zeigen allerdings die „Leitplanken“ auf, die bei der Gestaltung von Abtretungsregelungen auch beim Factoring zu beachten sind:

In der ersten Entscheidung (BGH, Urteil vom 10.10.2023 – VI ZR 257/22) befasste sich der Senat mit der Wirksamkeit einer formularmäßigen Sicherungszession von Ansprüchen des Geschädigten gegen den Schädiger in einem Gutachtervertrag zur Ermittlung von Reparaturkosten. Der Gutachtervertrag enthielt u.a. eine Klausel, wonach der Zessionar zur Geltendmachung des abgetretenen Anspruchs gegenüber dem Schädiger berechtigt, aber nicht verpflichtet war. Der BGH hielt die Klausel wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 BGB für unwirksam, weil eine Regelung zum Eintritt des Sicherungsfalls fehle; insbesondere die Formulierung, wonach der Zessionar zur Anspruchgeltendmachung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet sei, lasse die Interpretation dahingehend zu, dass die Anspruchgeltendmachung vom Eintritt des Sicherungsfalls unabhängig sein solle. Bedeutsam ist die Entscheidung vor allem für das unechte Factoring, bei dem die Abtretung einer Sicherungszession ähnelt und der vom Factor gewährte Kredit i.d.R. durch Einziehung der erfüllungshalber abgetretenen Forderung zurückgeführt wird.

Die vom BGH aufgestellten Anforderungen für die Sicherungszession können im Einzelfall eine entsprechende Anpassung der Abtretungsmechanik beim unechten Factoring erforderlich machen. Auch bei Verträgen zum echten Factoring kann im Einzelfall die Notwendigkeit einer deutlicheren Abgrenzung zwischen dem Einzug sicherungszedierter Forderungen zum Zwecke deren Verwertung und dem Einzug als Dienstleistung („Inkassoforderungen“) bestehen.

Die zweite Entscheidung (BGH, Urteil vom 17.10.2023 – VI ZR 27/23) behandelt die Unwirksamkeit einer formularmäßigen Abtretungsklausel, mit welcher der Fahrzeugmieter dem Mietwagenvermieter erfüllungshalber seine auf Ersatz der Mietwagenkosten gerichteten Schadensersatzansprüche gegen den Schädiger abtrat. Der BGH war der Ansicht, dass gemäß dem Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB die Abtretungsklausel den Zeitpunkt klar erkennen lassen müsse, zu welchem der Zedent die Forderung bei Erfüllung des Mietzahlungsanspruchs zurückerhalte. In vielen Factoringmodellen gibt es Konstellationen, in denen eine Rückabtretung einzelner Forderungen vom Factor an den Kunden erfolgt (z. B. bei Rückabwicklung des Forderungskaufs oder endgültiger Ablehnung des Forderungskaufs). Die Entscheidung des BGH zeigt, dass eine intransparente Vertragsklausel zur Rückabtretung von Forderungen im Einzelfall zur Unwirksamkeit der vorherigen Abtretung an den Factor selbst führen kann. Zugleich zeigt die Entscheidung das Beispiel einer wirksamen Gestaltungsvariante auf.

Verschuldensunabhängige Veritätsgarantie des Kunden

Verschuldensunabhängige Veritätsgarantien sind in Forderungskaufverträgen weit verbreitet. Nimmt der Factor den Kunden wegen Verstoßes aus einer solchen Klausel in Anspruch, kann eine Verteidigungslinie des Kunden darin liegen, die Wirksamkeit der Klausel in Abrede zu stellen, da eine verschuldensunabhängige Garantiehaftung tendenziell gegen § 307 BGB verstoße. Mit einer solchen Konstellation hat sich das OLG Frankfurt am Main im Berichtszeitraum befasst (OLG Frankfurt, Beschluss vom 21.6.2023 – 10 U 85/22 = BKR 2023, 873). Der zehnte Zivilsenat betont zwar, dass eine verschuldensunabhängige Garantiehaftung im Sinne des § 276 Abs. 1 S. 1 BGB nicht ohne Weiteres als stillschweigend vereinbart angesehen werden könne. Allerdings stellt er ebenso klar, dass eine ausdrücklich vereinbarte verschuldensunabhängige Veritätsgarantie nicht gegen § 307 BGB verstoße. Dies begründet er u.a. damit, dass der Kunde die Verität der von ihm angedienten Forderung wesentlich besser beurteilen könne als der Factor. Zudem verweist der Senat auf die Rechtsprechung des BGH, wonach eine verschuldensunabhängige Veritätsgarantie des Geschäftsführers eines Kunden wirksam sei. Die Auffassung des OLG Frankfurt am Main entspricht damit der herrschenden Meinung zur Wirksamkeit verschuldensunabhängiger Veritätsgarantien beim Forderungskauf.



Team



Tom Billing
Partner

Berlin
tom.billing@noerr.com



Felix Muhl
Partner

Hamburg
felix.muhl@noerr.com



Mansur Pour Rafsendjani
Partner

München
mansur.pourrafsendjani@noerr.com



Michael Reiling
Partner

München
michael.reiling@noerr.com



Bärbel Sachs
Partner

Berlin
baerbel.sachs@noerr.com



Evelyn Schulz
Partner

Dresden
evelyn.schulz@noerr.com



Albin Ströbl
Partner

Frankfurt
albin.stroebel@noerr.com



Wolf Stumpf
Partner

Frankfurt
wolf.stumpf@noerr.com



A. Dominik Wendel
Partner

Frankfurt
dominik.wendel@noerr.com



Karsten Metzloff
Of Counsel

Hamburg
karsten.metzloff@noerr.com



Michaela Athmer
Associated Partner

Hamburg
michaela.athmer@noerr.com



Susann Jahn
Associated Partner

Dresden
susann.jahn@noerr.com



Cathrin Wentzel
Associated Partner

Frankfurt
cathrin.wentzel@noerr.com



Diana Richter
Counsel

München
diana.richter@noerr.com



Laura Baier
Senior Associate

Frankfurt
laura.baier@noerr.com



Severin Bauer
Senior Associate

Frankfurt
severin.bauer@noerr.com



Pieter Krüger
Senior Associate

Frankfurt
pieter.krueger@noerr.com



Benedikt Lutz
Senior Associate

Frankfurt
benedikt.lutz@noerr.com



Ruhan Nefiz
Senior Associate

Frankfurt
ruhan.nefiz@noerr.com



Jasmin Schulzweida
Senior Associate

Hamburg
jasmin.schulzweida@noerr.com



Fernanda Bremenkamp
Associate

Berlin
fernanda.bremenkamp@noerr.com



Roni Deger
Associate

Hamburg
kevin-roni.deger@noerr.com



Jonas Merk
Associate

München
jonas.merk@noerr.com



Lukas Schu
Associate

Frankfurt
lukas.schu@noerr.com



Sven Vetter
Associate

Berlin
sven.vetter@noerr.com